

Rahmenbedingungen als Ergänzung zu unserem Beratungs- und Dienstleistungsangebot (Technische Anforderungen)

Inhaltsverzeichnis

1	Pflichten des Auftraggebers.....	2
2	Absage / Verschiebung des Einsatztermins / Vergütungsansprüche.....	3
3	Pflichten des Auftragnehmers.....	4
4	Abwerbeverbot.....	5
5	Versicherungssummen	5
6	Regiezeiten im Nachweis	5
7	Zuschläge	7
8	Zuschlagsberechtigte Einsatzzeiten	7
9	Zahlungsbedingungen und Preisinformationen	8
10	Gerichtsstand.....	9

1 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) hat den Mitarbeitern des Auftragnehmers (Ambrosia FM Consulting & Services GmbH, nachfolgend AN genannt) zu den üblichen Geschäftszeiten, in der vereinbarten Arbeitszeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, den Zutritt zum Objekt und dem Ausführungsort kostenfrei zu ermöglichen und dadurch eine Arbeitsdauer von bis zu 10 Std. pro Arbeitstag zu gewährleisten. Die Arbeiten werden während der Regelarbeitszeit durchgeführt. Nach Absprache und den Bedingungen aus Punkt 7 *Zuschläge* / 8 *Zuschlagsberechtigte Einsatzzeiten* können die erforderlichen Arbeiten auch außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden.
- (2) Für die Prüfarbeiten wird der Geschäftsbetrieb der Örtlichkeit eingestellt, so dass eine Prüfung durchgängig möglich ist. Das Herunterfahren von Computern, Notebooks, Servern etc. sowie die Abschaltung von Maschinen- und Anlagenteilen, wird durch den AG vorgenommen. Um einen reibungslosen und durchgängigen Prüfablauf aller Prüfungen zu gewährleisten, ist vor Leistungsbeginn für den betroffenen Bereich / die betroffene Abteilung des AG eine Terminkoordination mit Erstellung eines Prüfplans vom AG (in Zusammenarbeit mit dem AN) durchzuführen. Die Koordination mit Wach- und Schließdienst bzw. Servicepersonal und allen sonstigen Sicherheitsdiensten hat der AG zu veranlassen. Die Kosten für die Koordination etc. gehen zu Lasten des AG. Es ist zu empfehlen, für jeden Bereich / jede Abteilung des AG einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen. Wir gehen bei den angebotenen Einheitspreisen davon aus, dass die Arbeitsmittel (Anlagen, Geräte, Messpunkte etc.) frei zugänglich sowie in einem prüffähigen Zustand sind und sich diese in einer maximalen Montagehöhe von 3m über Fußbodenniveau befinden.
- (3) Bei der Prüfung ortsfester elektrischer Installationen, Maschinen und/oder Anlagen sind zwingend die Bestandspläne (Schaltpläne, Verteilerlegenden etc.) und die Prüfprotokolle der vorherigen Prüfung der Elektroinstallation erforderlich. Die Bestandspläne sind dem AN kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind hierfür auch die verantwortlichen Maschinen- bzw. Anlagenführer sowie ortskundiges Begleitpersonal für u. a. Abschaltungen, An- und Abklemmarbeiten seitens des AG zu stellen. Bei fehlenden Bestandsplänen ist eine Inbetriebnahmeprüfung nach DIN VDE 0113-1 / DIN EN 60204-1 oder DIN VDE 0100-600 durchzuführen. Darüber hinaus ist eine Inventarisierung der elektrischen Anlagen notwendig.
- (4) Wir gehen davon aus, dass Gefährdungsbeurteilungen gemäß der BetrSichV vorliegen und die Prüffristen durch den AG / Betreiber (Eigentümer) festgelegt sind.
- (5) Der vorgegebene Nummernkreis zum Erstellen der QR-Code-IDs wird vom Auftraggeber im Vorfeld der Arbeiten vorgegeben oder vom AN festgelegt, ist fortlaufend, nicht selbstsprechend (z. B. *Gebäude-Geschoss-Raum-K1/K2-Objektnr.*) und kann vom AN im Vorfeld der Arbeiten ausgedruckt werden. Für

individuelle Drucke vor Ort wird der Aufwand gemäß (Regie-) Stundensatz in Rechnung gestellt. Im Standard führt der QR-Code nur die Information der vergebenen ID. Besondere Ausführungen des QR-Codes z.B. Hitzebeständigkeit, Kraftkleber, Dokumentenechtheit, inkl. RFID oder besondere Größen führen zu Mehrkosten.

- (6) Dem AN ist eine geeignete Parkmöglichkeit für dessen Servicefahrzeuge während des Einsatzzeitraumes auf dem Gelände des AG kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls werden dem AG die anfallenden Parkgebühren in Rechnung gestellt.
- (7) Spezielle beim AG erforderliche PSA (Fallschutzgurte, Atemmasken, o. Ä.) muss seitens des AG gestellt werden.
- (8) Benötigte Arbeitsbühnen, Leitern, Steighilfen etc. sowie entsprechendes Bedienpersonal sind durch den AG kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2 Absage / Verschiebung des Einsatztermins / Vergütungsansprüche

- (1) Ist ein Recht zur kostenfreien Terminabsage zwischen den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart, so wird zur beiderseitigen Rechtssicherheit und aus Gründen zur Vermeidung späteren Streites über die zu ersetzenden Schäden, die nachfolgende Vergütungshöhe vereinbart. Dem AG ist dabei jederzeit der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sei:

1. Prüfdienstleistungen und Stammdatenaufnahme

- a. Der AN behält sich vor, einen Anspruch von 2.000,00 € Netto je stornierter Mannwoche zu berechnen, insofern der Auftraggeber innerhalb von 10-6 Werktagen vor dem geplanten Einsatztermin diesen absagt oder verschiebt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Termin nicht absagt und dieser aus Gründen, welche aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, nicht stattfinden kann.
- b. Der AN behält sich vor, einen Anspruch von 3.000,00 € Netto je stornierter Mannwoche zu berechnen, insofern der Auftraggeber bis 5 Werktage vor dem geplanten Einsatztermin diesen absagt oder verschiebt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Termin nicht absagt und dieser aus Gründen, welche aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, nicht stattfinden kann.
- c. Der Liefer-/ Ausführungstermin wird nicht durch den AG festgelegt, sondern zwischen dem AG und dem AN im Rahmen der Projektvorbereitung abgestimmt. Der genaue Ausführungszeitraum, die voraussichtliche Projektlaufzeit in Mannwochen sowie die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter – unter Berücksichtigung der angegebenen Auftragsmenge – werden dem AG durch den AN über die Terminbestätigungsmail mindestens 2 Wochen vor Projektstart mitgeteilt.

- d. Bei einer Terminverschiebung oder Änderung der eingesetzten Mitarbeiteranzahl durch den AN, z. B. aufgrund von Kapazitätsengpässen, erhält der AG keinen Entschädigungsanspruch, insofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

2. Consulting

- a. Der AN behält sich vor, einen Anspruch von 75% der Summe je storniertem Auftrag / stornierter Auftragsposition zu berechnen, insofern der Auftraggeber innerhalb von 10-6 Werktagen vor dem geplanten Umsetzungstermin diesen absagt oder verschiebt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Termin nicht absagt und dieser aus Gründen, welche aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, nicht stattfinden kann.
 - b. Der AN behält sich vor, einen Anspruch von 100% der Summe je storniertem Auftrag / stornierter Auftragsposition zu berechnen, insofern der Auftraggeber bis 5 Werktage vor dem geplanten Umsetzungstermin diesen absagt oder verschiebt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Termin nicht absagt und dieser aus Gründen, welche aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, nicht stattfinden kann.
- (2) Die unter Punkt 2(1) stehende Vergütung gilt vorbehaltlich einer anderslautenden in gegenseitigem Einvernehmen getroffenen Terminänderung. Terminänderungen und Terminstornierungen bedürfen zur Wirksamkeit der Textform und haben nur Gültigkeit, insofern der AN die individuell getroffene Vereinbarung in Textform bestätigt.

3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung der Leistung die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Für zukünftige in Kraft tretende Normen und Regeln sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Der AN führt den beauftragten Umfang der Leistung gemäß Auftragsbestätigung oder Dienstleistungsvereinbarung ordnungsgemäß durch. Bei nicht vereinbarten Mengen/Mehrleistung kann durch den Auftragnehmer nicht garantiert werden, dass diese im Rahmen des laufenden Projektes durchgeführt werden. Je nach aktueller Auslastung des Auftragnehmers ist eine Unterbrechung des Projektes und eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Die bei der Durchführung der Beratungs- und Dienstleistung aufgenommenen und erstellten Daten werden beim Auftragnehmer für einen Zeitraum von 10 Jahre gespeichert.

4 Abwerbeverbot

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, Angestellte vom AN und sonstige mit dem AN vertraglich gebundene Personen, die im Rahmen dieses Vertrages zwischen den Parteien mit einer Leistungserbringung für den Auftraggeber befasst sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbeaktivitäten zu unterstützen.
- (2) Zeitlich gilt diese Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Laufzeit des zwischen beiden Vertragsparteien geschlossenen Vertrages sowie weitere zwölf Monate nach dessen Beendigung.
- (3) Abwerbung im vorgenannten Sinn ist jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten des AN oder sonstige mit dem AN vertraglich gebundene Personen mit dem Ziel, diesen zur Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder des Eingehens eines Dienstvertrages mit dem Auftraggeber oder Dritten direkt oder indirekt zu veranlassen.
- (4) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Punkt 4(1) zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehalts einschließlich Prämien und Tantiemen des betreffenden Angestellten des AN, welcher unter Verstoß gegen die Verpflichtung gem. Punkt 4(1) abgeworben wird. Zur Berechnung der Vertragsstrafe ist das Bruttojahresgehalt des betreffenden Angestellten des AN maßgeblich, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

5 Versicherungssummen

Der AN haftet für Personen-, Sach- und / oder Vermögensschäden bis 10.000.000,00 €. Die Haftung beschränkt sich auf die versicherten Umfänge und die Bedingungen des Versicherers.

6 Regiezeiten im Nachweis

- (1) Allgemein
 - Wartezeiten aufgrund von
 - fehlenden prüfungsrelevanten Unterlagen
 - fehlenden Zugänglichkeiten / verschlossenen Räumen
 - Nichteinhaltung von vereinbarten (Abschaltungs-)Terminen
 - Aufzugs- und Beförderungsmitteln
 - fehlenden Ansprechpartnern seitens des AG
 - notwendige Besprechungen mit dem AG vor Ort, sowohl durch den AN als auch durch den AG einberufen (z. B. zur Klärung von Terminen zur Abschaltung von Verteilern)
 - Rundgang beim AG zur Einweisung vor Ort
 - An- und Abmeldezeiten an der Pforte, z. B. beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes

(2) Speziell für unseren Prüfservice können folgende Regiezeiten je nach Gegebenheiten vor Ort anfallen:

- zusammengebundene Kabel entwirren (Mehrfachverkettungen) sowie Aufzeigen und / oder ändern von Mehrfachsteckdosen-Kaskadierungen
- zusammengebundene Kabel zur Sichtkontrolle oder zum Anschluss an das Messgerät vorbereiten
- Auftrennen und anschließende Wiederherstellung des Ursprungszustandes
- Abräumen von Schreibtischen, um an Steckverbindungen zu gelangen
- Beseitigen von unsachgemäßer Leitungsverlegung (häufig zu finden an höhenverstellbaren Schreibtischen, Bodentanks)
- Steckdosen oder Fußbodentanks zugänglich machen (Anschlüsse)
- Öffnen und Schließen von Schreibtischen oder Demontagearbeiten, um an Messpunkte zu gelangen (z. B. von Möbeln oder Wandverkleidungen)
- Zeiten, um den AG und die Mitarbeiter (nächstes Büro / nächsten Bereich) vorab zu informieren
- allgemeine Laufzeiten sowie Zeiten für Ortswechsel / Gebäudewechsel / Etagenwechsel ohne Aufzug
- Auf- und Abbau des Messplatzes bei An- und Abreise / täglicher Auf- und Abbau, sofern kein Lagerplatz vorhanden ist
- Aufnahme von detaillierten Standorten defekter Geräte (Listenübergabe zum Projektabschluss) oder Begleitung des AG zum Aufzeigen der Standorte
- Prüflinge oder Geräte suchen oder aus Schränken, Kartons, Kisten aus- und einpacken
- Austausch defekter Betriebsmittel oder nicht den Umgebungsbedingungen entsprechender Betriebsmittel durch neue / vom AG oder AN bereitgestellte Betriebsmittel (z. B. Mehrfachsteckdosen mit zu geringem Leitungsquerschnitt von 1mm², Verlängerungsleitungen, Leitungsroller, Kaltgeräteanschlussleitungen etc.)
- Entfernen von alten Prüfplaketten oder Barcode/QR-Code-Aufklebern sowie Reinigen von Prüfobjekten zur Anbringung von Prüfplakette / QR-Code
- Druck von QR-Codes oder Prüfplaketten
- Nicht brennbare Unterlagen auslegen / Heißgerät auf feuerfeste Unterlage stellen
- Hinweisschild „Heißgerät: Nach Gebrauch Netzstecker ziehen!“ verkleben
- Kennzeichnung der Anwendungskategorie mit einem K1 / K2 Aufkleber
- Arbeitsanweisungen aushängen
- Fehlersuche auf Wunsch des AG (z. B. bei mangelhaften Messergebnissen)
- Wiederanlaufschutz, PRCD-S oder 32A auf 16A Adapter nachrüsten
- Kleinstreparaturen
- Reinigung von ortsveränderlichen elektrischen Lichtbogenschweißeinrichtungen
- Feststellen von Sicherungszuordnungen auf Grund unvollständiger Dokumentation
- Beschriftung von Bauteilen in Verteilern (wie z. B. Sicherungen, Relais, Schützen etc.)
- Erstellen von Sicherungslegenden oder Schaltplanerstellung

Anfallende Regiezeiten werden auf unseren Dienstleistungsnachweisen gesondert dokumentiert und dem AG wöchentlich zur Kenntnisnahme übersendet. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand im Nachweis.

7 Zuschläge

(für Einheitspreise und Verrechnungssätze)

Spät- / Nachtarbeit	25 % / 50 %
Samstagsarbeit	25 %
Sonntagsarbeit	50 %
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	125 %
Arbeit an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen, Silvester	150 %
Schmutzzulage in schmutzigen Betrieben	25%
Gefahren- / Schmutzzulage bei besonders gefährlicher oder besonders schmutziger Arbeit, z.B. • an Fäkalienanlagen • in Schlacht- und Zerlegebetrieben • in Räumen mit erhöhten Temperaturen • an Säure- und Laugenanlagen • bei Auftreten gesundheitsschädlicher Gase oder Dämpfe • in Wasser oder Schlamm • in freier Höhe ohne feste Einrüstung	50%

8 Zuschlagsberechtigte Einsatzzeiten

Spät- / Nachtarbeit	von 18:00 bis 20:00 Uhr / von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr
Samstagsarbeit	von 0:00 bis 24:00 Uhr
Sonntagsarbeit	von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, gilt auch für die Arbeit am Montag von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde.

Hinweis für Arbeiten an Sonntagen sowie den gesetzlichen Feiertagen Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen und Silvester:

Die erhöhten Zuschläge für diese Tage gelten auch für die Arbeit an dem auf den Feiertag folgenden Tag von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr aufgenommen wurde.

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind gemäß des Arbeitszeitgesetzes genehmigungspflichtig und müssen von der Bezirksregierung bewilligt werden.

9 Zahlungsbedingungen und Preisinformationen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten und 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- (2) Beanstandungen an Rechnungen des AN sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen.
- (3) Der AN ist dazu berechtigt, wöchentliche Abschlags- oder Teilrechnungen zu stellen.
- (4) Mehraufwände für das Erstellen von Einzelrechnungen lt. Kundenwunsch wie z. B. standortbezogene Rechnungsstellung werden gesondert vergütet. Die Abrechnung des Aufwandes erfolgt je weiterer Rechnung mit einer Pauschale von 26,50 € netto, insofern kein anderslautender Preis vereinbart wurde.
- (5) Ein Tagessatz/Manntag entspricht für die Geschäftsbereiche TGA und E-Technik 10 Personenstunden. Ein/e Wochensatz/Mannwoche entspricht 40 Personenstunden oder 4 Tagessätzen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand im Nachweis.
- (6) Ein Tagessatz/Manntag entspricht für die Geschäftsbereiche CAD und Consulting 8 Personenstunden. Ein/e Wochensatz/Mannwoche entspricht 40 Personenstunden oder 5 Tagessätzen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand im Nachweis.
- (7) Die Dokumentation der erbrachten Wochenleistung erfolgt per Dienstleistungsnachweis.
- (8) Eine Tagespauschale beinhaltet einen Manntag (Werktag). Reisezeit ist Arbeitszeit. Die Abrechnung erfolgt pauschal je angefangenen Werktag.
- (9) Eine Wochenpauschale beinhaltet eine Mannwoche. Reisezeit ist Arbeitszeit. Die Abrechnung erfolgt pauschal je angefangene Mannwoche.
- (10) Die Arbeitszeit für die Geschäftsbereiche TGA und E-Technik beträgt 10 Stunden pro Tag an vier Werktagen pro Woche von Montag bis Donnerstag (insgesamt 40 Stunden) und arbeitstäglich in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. Nach Absprache können die erforderlichen Arbeiten auch außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden (Bedingungen siehe Punkt 7 *Zuschläge* / 8 *Zuschlagsberechtigte Einsatzzeiten*).
- (11) Die Arbeitszeit für die Geschäftsbereiche CAD und Consulting beträgt 8 Stunden pro Tag an fünf Werktagen pro Woche von Montag bis Freitag (insgesamt 40 Stunden) und arbeitstäglich in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr. Nach Absprache können die erforderlichen Arbeiten auch außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden (Bedingungen siehe Punkt 7 *Zuschläge* / 8 *Zuschlagsberechtigte Einsatzzeiten*).

(12) Kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die unter Punkt 9(10) und 9(11) angegebenen Arbeitszeiten arbeitstäglich nicht ermöglichen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Ausfallzeiten als Regiestunden in Rechnung zu stellen.

(13) Die vereinbarten Einheitspreise gelten nur bei einer Gesamtauftragsvergabe und -durchführung (keine Teilleistungen oder einzelne Positionen). Verändert sich der Umfang der Leistungen um mehr als 10%, können beide Parteien jederzeit eine Anpassung der Vergütung verlangen. Dies gilt auch bei Leistungsänderungen aufgrund geänderter Anforderung in den anzuwendenden technischen Regelwerken, Normen, Vorschriften und Gesetzen.

10 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt, den Gerichtsstand Löhne.